



An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung und Sport

Ergeht per E-Mail an: [posteingang@bmlvs.gv.at](mailto:posteingang@bmlvs.gv.at)

Wien  
11. Mai 2017

**Betreff: Stellungnahme der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportfördergesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundes-Sporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping Bundesgesetz 2007 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NADA Austria dankt für die Einladung zur Begutachtung der im Betreff angeführten Entwürfe und übermittelt im Folgenden ihre diesbezügliche Stellungnahme:

Seitens der NADA Austria wird der Entwurf zum BSFG 2017 ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Vergabe aller Bundesfördermittel durch eine Gesellschaft und die damit einhergehende Mittelvergabe für eine vierjährig Periode sind aus Sicht der NADA Austria ein wichtiger Schritt in der künftigen Ausgestaltung des Sportförderwesens.

In Artikel 3 des Ministerialentwurfes findet sich der Entwurf zum Anti-Doping Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), mit welchem § 4 Abs. 5 ADBG 2007 geändert werden soll. Dieser sieht nunmehr einen gesetzlich festgeschriebenen jährlichen Zuschuss für die Finanzierung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung vor. Aus Sicht der NADA Austria ist diese geplante Änderung für die generelle Zielausrichtung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie für die Planbarkeit der gesetzlich normierten Aufgaben unabdingbar. Hinsichtlich der Finanzierung von Einzelprojekten sowie zur Umsetzung außerordentlicher internationaler Vorgaben in der Anti-Doping-Arbeit bedarf es aus Sicht der NADA Austria einer Änderung des

**WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!**



bestehenden Entwurfes, sodass die Möglichkeit einer Sonderfinanzierung für eigens beim Fördergeber zu beantragenden Vorhaben gewährleistet wird.

Die NADA Austria weist insbesondere auch auf notwendige datenschutzrechtliche Verpflichtungen im Hinblick auf eine künftige Novelle zum ADBG 2007 hin, welche im vorliegenden Entwurf (vgl. § 4 Abs. 6 ADBG 2007) bislang nicht entsprechend berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der rechtmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im ADBG 2007.

Vor dem Hintergrund der am 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sollte insbesondere auch auf die damit einhergehende Neuregelung der Datenschutz-Folgenabschätzung Bedacht genommen werden. Anstelle des bisher geltenden Meldeverfahrens (Registermeldung) bei der österreichischen Datenschutzbehörde sieht die DSGVO nunmehr in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen vor. Sofern die Datenschutz-Folgenabschätzung jedoch auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates beruht und diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln, findet die Ausnahme des Art. 35 Abs. 10 DSGVO Anwendung. Im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage kann die Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgen.

Es wird daher angeregt, die entsprechend Art. 35 Abs. 7 DSGVO vorzunehmende Datenschutz-Folgenabschätzung im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung vorwegzunehmen sowie die konkrete Datenverarbeitung gesetzlich zu normieren.

Die NADA Austria ersucht daher um Berücksichtigung der dargelegten Ergänzungsvorschläge.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Michael Cepic  
Geschäftsführer

**WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!**



Ergeht an:

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
2. Amt der Kärntner Landesregierung
3. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
5. Amt der Salzburger Landesregierung
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
7. Amt der Tiroler Landesregierung
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung
9. Amt der Wiener Landesregierung
10. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
11. Datenschutzrat - Bundeskanzleramt
12. Österreichische Bundes-Sportorganisation
13. Österreichische Datenschutzbehörde
14. Österreichisches Olympisches Comité
15. Präsidium des Nationalrats

**WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!**